



Den versicherungsfreien Ehefrauen, Töchtern, Stief- und Pflegevätern...

Die Tatsache, daß nach der Reichsversicherungsordnung ein erheblicher Teil der Bevölkerung...

Sehr große Schwierigkeiten bereitet die Frage der Kostendeckung. Zur Durchführung der Sozialpolitik gehört Geld und immer wieder Geld...

Dieses Gesetz bedeutet gegenüber der Kriegswochenhilfe eine erhebliche Verbesserung. Einmal ist die Zahlung des Wochengeldes von acht auf zehn Wochen erhöht...

Da das Gesetz bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, so wurde die ganze Wochenfürsorge der Krankenversicherung angegliedert...

Ist mit diesem Gesetz auch nur ein Teil dessen erfüllt, was wir von einer wirksamen Mutterchaftsversicherung forderten...

Martha Sophie

Die Neugestaltung der Sozialgesetzgebung

Von Karl Schöller, Bernburg.

Im Interesse des ganzen Volkes liegt eine den Zeitverhältnissen entsprechende Sozialgesetzgebung. Die Nationalversammlung darf nicht wieder mit dem Schnellzugstempo ein derart wichtiges Gesetz durchpeitschen...

Die Versicherungsträger müssen zentralisiert werden, es darf nicht mehr wie jetzt die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung geben...

Da, wie schon erwähnt, die Schaffung der neuen Sozialgesetzgebung längere Zeit in Anspruch nimmt, ist zu unteruchen, was das Notgesetz enthalten soll. Vor allem ist eine Mutterchaftsversicherung sofort einzuführen...

Die Regelleistungen der Krankenkasse sind zu erhöhen. Das Krankengeld muß mindestens vier Fünftel des Grundlohnes betragen...

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß der ortsübliche Tagelohn den Preissteigerungen entsprechend erhöht werden muß, denn derselbe spielt in seiner alten Höhe heute noch eine ziemlich große Rolle...

Die Unfallversicherung muß sich auf alle zeitlich und räumlich mit dem Betriebe in Zusammenhang stehenden Unfälle erstrecken. Die Wege von und zu der Arbeit müssen als versicherungspflichtig gelten...

Berufskrankheiten und die klimatischen Erkrankungen. Unzählig sind die Unfallverletzten, die auf Grund der geltenden Rechtsprechung keine Rente erhalten haben...

Invalidenrente ist zu gewähren, wenn Berufsunfähigkeit vorliegt, nicht wie es bis jetzt heißt in § 1255 der RVD, daß nur derjenige Versicherte Anspruch auf Invalidenrente hat, der nicht mehr in der Lage ist, ein Drittel von dem zu verdienen...

Die Erwerbslosenfürsorge tritt als neues Glied innerhalb des Bereichs der sozialen Forderungen auf. Die Arbeiterschaft hat schon von jeher den berechtigten Anspruch vertreten, daß die Arbeiter, wenn wirtschaftliche Krisen auftreten, zu unterstützen sind...

Die Angestelltenversicherung, die seinerzeit nur dem Zwecke einer eigenen Versicherungsanstalt unterstellt wurde, um den Angestellten klar zu machen, daß sie nichts mit der Arbeiterschaft zu tun haben...

Die Ueberwachung der Betriebe, sowie der Erlaß von Vorschriften über die Durchführung und Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen hat durch die Arbeiterkontrollreure und die Betriebsräte zu erfolgen...

Die Verwaltung der Sozialgesetzgebung muß eine andere werden. Die Grundzüge der Selbstverwaltung sind in weitestgehender Weise auszubauen. Die Selbstverwaltung ist nicht nur in den hohen Stellen, sondern bis herunter zu den Versicherungssachverwaltern neuzeitlich zu gestalten...

Die Rentenfestsetzung und die Rechtsprechung der Militär- und Hinterbliebenenversicherung ist dem allgemeinen sozialen Rechte anzugliedern.

Nun wird man wohl sagen: „Die Volkshaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“; es wird unmöglich sein, diese großartige Sozialpolitik durchzuführen. Wir sind anderer Ansicht. Einige Worte noch über die Aufbringung der Mittel. Nachdem nun noch ein Versicherungsträger vorhanden ist, stellen sich nicht nur die Verwaltungskosten niedriger, sondern es ist auch möglich, durch großzügige Zentralisation die Arbeitsleistung der Beamten zu erhöhen...

Praktische, zielbewusste Sozialpolitik betreiben, heißt ein Volk zur wahren Höhe der Kultur bringen. Die Gesetzgebung arbeitet im Sinne des Sozialismus, wenn schnell gehandelt wird. Bei den Rentenempfängern ist das Wort angebracht: „Doppelt gibt, wer schnell gibt“.

Konferenz im Gau Berlin.

Am Sonntag, den 24. August, tagte im Berliner Gewerkschaftshaus eine Konferenz von Vertretern derjenigen Orte des Gau 13 Berlin, für welche die Kündigung eines Tarifvertrages in Frage kam. Beschied war die Konferenz aus 29 Orten mit 69 Delegierten, 2 Mitgliedern des Gauvorstandes sowie den Kollegen Köhler (Hirsch-Dunder) und Fabbender (Christlich). Der Gauvorsitzende Kollege Raack eröffnete die Konferenz vormittags 10 1/4 Uhr mit der Tagesordnung: Tariffragen und Kündigung der Tarife. Kollege Köhler sprach zunächst über die von der zentralen Kommission ausgearbeitete Urlaubsvorlage; er erklärte dieselbe als vollständig ungenügend für die Arbeiterschaft...

gewählt, welche während der Mittagspause zusammentrat und folgende Vorlage ausarbeitete, welche einstimmig angenommen wurde:

1. a) Allen in der Textilindustrie am Ort Beschäftigten wird ein Urlaub von 6 Werktagen gewährt. b) Nach einer Beschäftigungsdauer von 3 Jahren in der Industrie am Ort beträgt der Urlaub 12 Werktage. c) Nach 6jähriger Beschäftigungsdauer am Ort beträgt derselbe 18 Werktage.

2. Die Entschädigung während des Urlaubs erfolgt nach den tariflichen Lohnsätzen und ist bei Antritt desselben zu zahlen.

3. Der Urlaub muß in die Zeit vom 1. April bis 30. September fallen und ist 14 Tage vorher zwischen der Betriebsleitung und dem Arbeitersauschuß unter Zustimmung der Arbeiterorganisation zu vereinbaren.

4. Stichtag ist der 1. April.

5. Die in der Industrie vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zurückgelegte Arbeitszeit sowie die Kriegsjahre werden bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs auf die Beschäftigungsdauer angerechnet.

6. Verzicht auf Urlaub gibt keinen Anspruch auf Vergütung.

7. Die Annahme anderweitiger Lohnarbeit während der Urlaubszeit ist verboten. Bei Zurückverhandlung ist der für die Urlaubstage gezahlte Lohn zurückzuerstatten und ist das Recht auf Urlaub für das folgende Jahr verwirkt.

8. Vorstehendes gilt als Mindestmaß, wo bereits längerer Urlaub bestand, hat es dabei zu verbleiben.

9. Urlaub ist einheitlich über das Wirtschaftsgebiet zu regeln.

Die Kommission. Sodann sprach Kollege Köhler über Tariffragen und Kündigung der Tarife, welcher etwa folgendes ausführte: Zunächst müssen wir uns einig sein, ob die Tarife, welche am 30. September ablaufen, gekündigt werden sollen. Seine Meinung ging dahin, daß sie gekündigt werden müssen, da dieselben zum größten Teil weit unter den von der Arbeitsgemeinschaft festgesetzten Richtlinien sich bewegen...

Folgende Anträge wurden angenommen: Bei Abschluß des neuen Tarifes möge folgendes berücksichtigt werden: 1. Feststehende Affordauschläge. Bei Berechnung des Affords in einer Gruppe, wo Männer und Frauen gleiche Arbeit leisten, ist als Grundlohn die höchste Stufe der Männer zugrunde zu legen. In diese Gruppen sind auch die Nebenarbeiten gleichzubezahlen. 2. Entschuldungsgeld. Für die Dauer des ablaufenden Tarifes ist eine Wirtschaftsbihilfe in Höhe eines vierwöchigen Lohnes nach Tarifätzen zu zahlen. Barber, Fobe, Körner. (Fort.)

In Filialen, wo keine Geschäftsführer vorhanden sind, haben abgeschlossene Tarife nur Gültigkeit, wenn ein Angestellter des Verbandes mitgewirkt hat. Hoffmann. (Guben.) Dann wurde nach kurzer Aussprache noch folgender Antrag angenommen: Die heutige Textilarbeiterkonferenz erhebt hiermit einen energischen Protest gegen die Verfügung des Oberkommandos Moskwa vom 23. 8. 19 und sieht hierin einen unberechtigten Eingriff in die heiligsten Rechte der Arbeiterschaft und erwartet von einer gerecht handelnden Regierung eine Zurücknahme dieser Verfügung. Nach einer Ansprache des Vorsitzenden, Koll. Raack, daß die Arbeiten der heutigen Konferenz gute Früchte für unsere Organisation tragen möchten, schloß derselbe mit einem dreimaligen Hoch auf den Deutschen Textilarbeiterverband abends 7 Uhr die Konferenz.

Gaukonferenz für den Gau 1 (Hannover).

Am Sonnabend, den 23., und Sonntag, den 24. August, tagte in Hameln a. d. Weser die Gaukonferenz des Textilarbeiterverbandes für den Bezirk Nordwest mit folgender Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Klassenbericht (Berichterstatter Döbler-Hannover.) 2. Tarifabschlüsse im Bezirk. 3. Die Arbeitsgemeinschaft. (Süßh-Verlin.) 4. Betriebs- und Arbeiterräte. (Frauhohe-Samburg.) 5. Agitation. 6. Anträge und Verschiedenes.

Nach Eröffnung der Konferenz durch den Gauleiter Kollege Döbler hieß zunächst Kollege Albert-Hameln die Anwesenden herzlich willkommen. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Konferenz zum Besten der Textilarbeiterchaft Beschlüsse zeitigen möge, und wünschte ferner den Delegierten neben den arbeitsreichen auch einige genussreiche Stunden in Hameln.

Gauleiter Kollege Döbler gibt sodann in seinem Geschäftsbericht einen kurzen Ueberblick über den Stand unseres Verbandes innerhalb unseres Bezirks während des Krieges und nach der Revolution. Er sagt: eine Lohnbewegung löste die andere ab und ein Tarifabschluß überholte den anderen. So sind jetzt circa 30 Tarife abgeschlossen und viele noch in Vorbereitung. So war es nicht möglich, daß er (Döbler) überall gleich zur Stelle sein konnte.

Außerdem gehöre er der Zentralen Kommission der Arbeitsgemeinschaft an und müsse auch hier seine Zeit mit verwenden.

In der Diskussion kam dann auch zum Ausdruck, daß man mit der Tätigkeit des Kollegen Döbler wohl zufrieden sei, aber bei einer solchen Ueberbürdung müsse unbedingt in nächster Zeit für eine Hilfskraft gesorgt werden.

Anschließend an den Geschäftsbericht referiert Kollege Döbler sodann über Tarifabschlüsse und kommt zu der Ansicht, daß auch hier Gutes und Ersprießliches erreicht werden könnte.



